

STADTWERKE BORKEN (HESSEN) GMBH

BETRIEBSZWEIG INDUSTRIEGLEIS

AM RATHAUS 7 • 34582 BORKEN (HESSEN)

**Schienennetz-Benutzungsbedingungen
der Stadtwerke Borken (Hessen) GmbH
- Besonderer Teil (SNB-BT) -**

Gültig ab: 15.11.2009

STADTWERKE BORKEN (HESSEN) GMBH

BETRIEBSZWEIG INDUSTRIEGLEIS

AM RATHAUS 7 • 34582 BORKEN (HESSEN)

Inhalt:	Seite:
1. Allgemeine Informationen	3
1.1 Einleitung	3
1.2 Zugang zur Nutzung des Schienennetzes	3
1.3 Veröffentlichung und Impressum	3
1.4 Ansprechpartner	3
2. Infrastrukturbeschreibung	4
2.1 Definition des Netzes	4
2.2 Verkehrliche Einschränkungen	4
3. Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität	5
3.1 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz	5
3.2 Notfallmanagement	5
3.3 Antrags- und Zuweisungsverfahren	5
3.4 Allgemeine Kapazitätsmerkmale des Schienenweges	7
4. Entgeltgrundsätze	7
4.1 Umfang der Pflichtleistung	7
4.2 Berechnung der Entgelthöhe	7
4.3 Besondere Leistungen	7

STADTWERKE BORKEN (HESSEN) GMBH

BETRIEBSZWEIG INDUSTRIEGLEIS

AM RATHAUS 7 • 34582 BORKEN (HESSEN)

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Mit den Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) veröffentlicht die Stadtwerke Borken (Hessen) GmbH (im folgenden Stadtwerke genannt) die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte gemäß Anlage 1 EIBV. Die Liste für leistungsbezogene Entgelte ist nicht Bestandteil der SNB. Die SNB-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Stadtwerken und den Zugangsberechtigten.

Die SNB-BT ergänzen die SNB-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen). Die SNB-AT und SNB-BT stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen den Stadtwerken und den Zugangsberechtigten dar.

1.2 Zugang zur Nutzung des Schienennetzes

Der Zugang zur Nutzung des Schienennetzes der Stadtwerke erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrags, den der betreffende Zugangsberechtigte mit den Stadtwerken abschließt. Daneben besteht die Möglichkeit zum Abschluss von Infrastrukturanschlussverträgen.

1.3 Veröffentlichung und Impressum

Die Veröffentlichung der SNB erfolgt im Bundesanzeiger.
Herausgeber der SNB: Stadtwerke Borken (Hessen) GmbH, Am Rathaus 7, 34582 Borken (Hessen).

1.4 Ansprechpartner

Eisenbahnbetriebsleiter:

Dipl.-Ing. Thomas König, Am Rathaus 7, 34582 Borken (Hessen)
Tel.: 05682 808-143 Fax: 05682 808-165
<mailto:stadtwerke@borken-hessen.de>

Vertretung:

Karl-Heinz Fennel, Am Rathaus 7, 34582 Borken (Hessen)
Tel.: 05682 808-151 Fax: 05682 808-165

STADTWERKE BORKEN (HESSEN) GMBH

BETRIEBSZWEIG INDUSTRIEGLEIS

AM RATHAUS 7 • 34582 BORKEN (HESSEN)

2. Infrastrukturbeschreibung

2.1 Definition des Netzes

Im Folgenden wird das Streckennetz der Stadtwerke dargestellt und erläutert.

- Eingleisige Strecke mit 5 Nebenanschlüssen
- Nicht elektrifiziert
- Streckenklasse: D4
- Maximal zulässige Geschwindigkeit: 15 km/h
- Zulässige Länge der Züge: 200 m
- kleinster Bogenhalbmesser: 150 m
- kleinster Ausrundungshalbmesser: 1000 m
- Stärkste Streckenneigung: 19,1 ‰
- Betriebslänge, Normalspur: 4,450 km
- Streckenöffnungszeit: siehe Pkt. 2.2.3
- Übergang zu Streckennetzen benachbarter Infrastrukturbetreiber:
Der Übergang zum Streckennetz der DB Netz AG ist im Bahnhof Borken möglich.

2.2 Verkehrliche Einschränkungen

In einzelnen Fällen können besondere örtliche oder betriebliche Gegebenheiten die verkehrliche Nutzung einschränken oder die Durchführung bestimmter Verkehre ausschließen, z.B. aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder wegen baulicher Besonderheiten von Bahnanlagen.

Verkehrliche Einschränkungen können u.a. in folgenden Fällen vorliegen:

- Gefahrgut
- Streckenöffnungszeiten
- Restriktionen beim Betrieb von Dampflokomotiven
- Geschwindigkeitsrestriktionen

2.2.1 Gefahrgut

Der Transport von Gefahrgut wird durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz - einschließlich der darauf basierenden Verordnungen wie z.B. die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) - geregelt. Neben den unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen bestehen darüber hinaus in Einzelfällen zusätzliche verkehrliche Einschränkungen, z.B. die zeitlich eingeschränkte Abstellung von Gefahrgutzügen.

2.2.3 Streckenöffnungszeiten

Die regelmäßigen Streckenöffnungszeiten sind Montag bis Freitag 4:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Auf Kundenwunsch können nach Absprache mit den Stadtwerken Verkehre über eine bestehende Streckenöffnungszeit hinaus durchgeführt werden, wenn dies den Stadtwerken rechtzeitig bekannt gegeben wird.

STADTWERKE BORKEN (HESSEN) GMBH

BETRIEBSZWEIG INDUSTRIEGLEIS

AM RATHAUS 7 • 34582 BORKEN (HESSEN)

2.2.4 Restriktionen beim Betrieb von Dampflokomotiven

Beim Betrieb von Dampflokomotiven können Restriktionen erforderlich sein. Diese werden besonders hinsichtlich des Brandschutzes sowie der technischen Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven individuell festgelegt.

2.2.5 Geschwindigkeitsrestriktionen

Sollten für bestimmte Fahrzeuge oder Verkehre besondere Geschwindigkeitsrestriktionen notwendig sein, werden sie dem Zugangsberechtigten rechtzeitig vor Durchführung der Fahrt mitgeteilt.

3. Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung von Schienenwegkapazität

3.1 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz

Die Fahrzeugausrüstung der Zugangsberechtigten muss den betrieblichen Anforderungen der Stadtwerke entsprechen. Die Stadtwerke betreiben auf ihrem Schienennetz keine Zugfunktechnik.

3.2 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der Konzernrichtlinie 123 der DB AG ist Unfallmeldestelle der zuständige Eisenbahnbetriebsleiter bzw. sein Vertreter, der unverzüglich über das Ereignis zu informieren ist; er veranlasst die weiteren Schritte nach den einschlägigen Richtlinien (BUVO-NE) und ist gegenüber dem zugangsberechtigten EVU weisungsbefugt; dieses unterstützt den Eisenbahnbetriebsleiter sowie weitere Bedienstete der Stadtwerke bei den notwendigen Arbeiten zur Aufklärung der Ursache des gefährlichen Ereignisses. Dazu stellt das zugangsberechtigte EVU den Stadtwerken die Daten zur Verfügung, damit sie die gesetzlich vorgeschriebenen und geforderten Untersuchungen durchführen kann.

3.3 Antrags- und Zuweisungsverfahren

3.3.1 Form der Anmeldung von Fahrplantrassen

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf der Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren, bedarf es detaillierter Angaben u.a. zum vorgesehenen Fahrzeugeinsatz, dem gewünschten Verkehrszeitraum und dem geplanten Fahrtverlauf. Eine hohe Qualität in der betrieblichen Durchführung der geplanten Trasse setzt voraus, dass die bei der Konstruktion unterstellten Parameter - insbesondere zum Fahrzeugeinsatz - im täglichen Betriebsgeschehen befolgt bzw. umgesetzt werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Angaben, die bei der Konstruktion von Fahrplänen von Regel-Güterzugtrassen einerseits sowie bei einer kurzfristigen Konstruktion für Sondertrassen andererseits notwendig sind, benötigt der Zugangsberechtigte unterschiedliche Formulare. Für jede einzelne Trassenanmeldung ist das Ausfüllen eines eigenen Formulars notwendig.

Trassenanmeldungen können formlos an die Stadtwerke gerichtet werden.

STADTWERKE BORKEN (HESSEN) GMBH

BETRIEBSZWEIG INDUSTRIEGLEIS

AM RATHAUS 7 • 34582 BORKEN (HESSEN)

3.3.2 Trassenstornierung

Trassenstornierung bedeutet die endgültige Abbestellung eines oder mehrerer Verkehrstage einer Trasse. Werden alle Verkehrstage einer Trasse storniert, so erlöschen alle Ansprüche, die gegebenenfalls mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden Stornierungsentgelte erhoben.

3.3.3 Änderungen der Trassengrunddaten

Für vom Kunden nach Abgabe der Trassenanmeldung veranlasste Änderungen der Trassengrunddaten, die zur Neu- bzw. Umkonstruktion der angemeldeten Trassen führen, werden Änderungsentgelte erhoben.

3.3.4 Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die aufgrund ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als technisch außergewöhnliche Transporte (TaT). Für die Erstellung der zum Transport notwendigen Genehmigung wird ein Entgelt erhoben.

Müssen zur Durchführung von TaT Änderungen an der Infrastruktur vorgenommen werden (z.B. Abbau von Signalen), werden die dafür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

3.3.5 Informationen über verfügbare Schienenwegkapazitäten

Informationen über verfügbare Schienenwegkapazitäten können beinhalten:

1. Informationen über Kapazitätsmerkmale des Schienenweges

Informationen über Kapazitätsmerkmale des Schienenweges beinhalten Aussagen über den Auslastungscharakter einer Strecke und eine Beratung über die zur Verfügung stehenden (groben) Fahrplanfenster für die Fahrplänenplanung des Zugangsberechtigten. Diese Informationen sind für den Zugangsberechtigten kostenfrei.

2. Trassenstudie

Eine Trassenstudie ist die Konstruktion, Koordination und Konfliktlösung für eine vom Zugangsberechtigten gewünschte Fahrpläne innerhalb des gesamten Trassengefüges. Wenn eine Trassenanmeldung auf der Basis einer Trassenstudie erfolgt, d.h. bei einer 1:1 - Realisierung, ist die Erstellung einer Trassenstudie für den Zugangsberechtigten kostenfrei.

Die Anmeldefristen hierfür sind die gleichen wie bei Trassenanmeldungen, müssen aber bei Trassenstudien mindestens 20 Arbeitstage vor dem geplanten Verkehrstag betragen. Die Bearbeitung erfolgt mit Trassenreservierung; diese Reservierung bleibt vom Zeitpunkt der Übergabe an den Zugangsberechtigten für maximal vier Wochen bestehen und verfällt spätestens eine Woche vor dem geplanten Verkehrstag, wenn die Studie nicht in eine Trassenanmeldung umgewandelt wird.

Trassenstudien für Sonderzüge werden frühestens 2 Monate vor dem geplanten Verkehrstag als Trassenangebot abgegeben. Erfolgt während der Angebotsdauer eine verbindliche, die Studie ausschließende Trassenanmeldung eines anderen Zugangsberechtigten, hat der Veranlasser der

STADTWERKE BORKEN (HESSEN) GMBH

BETRIEBSZWEIG INDUSTRIEGLEIS

AM RATHAUS 7 • 34582 BORKEN (HESSEN)

Studie die Möglichkeit, diese innerhalb von drei Werktagen nach Verständigung durch die Stadtwerke selbst in eine verbindliche Trassenanmeldung umzuwandeln. Diese hat dann Vorrang vor der Trassenanmeldung des Dritten. Anderenfalls verliert die Studie danach ihre Verbindlichkeit.

3.4 Allgemeine Kapazitätsmerkmale des Schienenweges

Das Industriestammgleis und die Nebenanschlüsse werden nach den jeweils gültigen Bedienungsanweisungen bedient. Im Regelfall kann das Streckennetz der Stadtwerke jeweils nur von einem Zug befahren werden.

4. Entgeltgrundsätze

4.1 Umfang der Pflichtleistung

Das Entgelt für die Benutzung der Schienenwege deckt die Pflichtleistungen gemäß Anlage 1 Nr. 1 EIBV ab. Daher sind mit dem zu entrichtenden Entgelt für eine Trasse folgende Basisleistungen abgegolten:

- 1) Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen
- 2) Erstellung eines Fahrplans einschließlich der Übersendung der betriebsnotwendigen Fahrplandaten und Unterlagen an den Besteller
- 3) Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Streckengleise
- 4) Die Koordination der Zugbewegungen und die Bereitstellung von Informationen über die Zugbewegungen während der planmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen der Stadtwerke
- 5) Alle anderen Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs auf den zugewiesenen Trassen erforderlich sind

4.2 Berechnung der Entgelthöhen

Maßgebende Werte für die Entgeltbemessung ist die Anzahl der durch das EVU in den Gleisanschluss der Stadtwerke verbrachten Waggons. Das Entgelt selbst errechnet sich nach folgenden Formeln:

Preis pro Wagen in €uro x maßgebende Wagenanzahl

Die Abrechnung erfolgt gemäss den vertraglichen Regelungen zwischen den Stadtwerken und den durch das EVU versorgten Nebenanschlößern.

4.3 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen wie die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis werden nach tatsächlichem Aufwand dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.